

- Lesefassung -

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung der Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schmölln bzw. auf der Internetseite www.schmoelln.de veröffentlichte Satzung und deren Änderungen.

Satzung der Stadt Schmölln zur Aufhebung der Satzungen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzungen) vom 22.04.2026					
	Ausfertigung	Beschuss-Nr.	Stadtrats-sitzung	Öffentliche Bekannt-machung	Inkrafttreten
	22.04.2026	B 0301/2026	05.03.2026	31.07.2026	01.01.2026

Satzung der Stadt Schmölln zur Aufhebung der Satzungen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzungen) vom 22.04.2026

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs.1 und § 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 05.03.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schmölln vom 17. Juni 2019, die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schmölln vom 21. November 2024 und die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dobitschen vom 03.03.2025 werden aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Schmölln, den 22.04.2026

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

- Siegel-

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.